

## Tagesordnungspunkt 3

### der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates des Ortsbezirkes Wiesbaden Klarenthal am 7. Juni 2011

#### *Planfeststellungsverfahren Ersatzneubau der Eisenbahnüberführung Flachstraße - Beteiligung der Landeshauptstadt Wiesbaden im Rahmen des Anhörungsverfahrens*

---

#### Beschluss Nr. 0037

Der Ortsbeirat stimmt dem Planfeststellungsverfahren „Ersatzneubau der Eisenbahnüberführung Flachstraße - Beteiligung der Landeshauptstadt Wiesbaden im Rahmen des Anhörungsverfahrens“ zu, bittet jedoch den Magistrat aus Gründen der Beschleunigung des Verfahrens um Prüfung des nachfolgend aufgeführten Antrages der Fraktionen von SPD und FDP:

Der Ortsbeirat begrüßt den Ersatzneubau der Eisenbahnüberführung über die Flachstraße. Er bedauert jedoch die Länge des Zeitraums bis zu seiner Verwirklichung. Deshalb bittet er den Magistrat, ESWE Verkehr aufzufordern zu prüfen, aus Gründen der Beschleunigung der Zulassung des Vorhabens den Antrag auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens in einen Antrag nach § 18 b AEG i. V. m. § 74 Abs. 7 HVwVfG auf Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung für das Vorhaben umzuändern.

Nach § 18 AEG dürfen Betriebsanlagen einer Eisenbahn nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. In Fällen von unwesentlicher Bedeutung können nach § 18 AEG i. V. m. §§ 74 Abs. 7 HVwVfG, 18 b Nr. 4 AEG Planfeststellung und Plangenehmigung entfallen. Ein Fall von unwesentlicher Bedeutung liegt vor, wenn

- durch das Vorhaben andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die behördlichen Entscheidungen vorliegen und dem Plan nicht entgegenstehen,
- Rechte anderer nicht beeinflusst werden oder mit den von dem Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen worden sind (§ 74 Abs. 7 HVwVfG) und
- es sich nicht um ein Vorhaben handelt, für das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Aus dem Erläuterungsbericht ist zu ersehen, dass

- öffentlich-rechtliche Genehmigungen außer einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung nicht erforderlich sind (Ziffern 5.5 und 2.4.1). Da jedoch das Kulturdenkmal „Aartalbahn“ ohne das Brückenbauwerk nicht funktionsfähig ist, steht der Erteilung einer solchen Genehmigung nichts im Weg, denn das Vorhaben ist gerade auch aus denkmalschutzrechtlichen Gründen erforderlich.

- Belange Dritter durch den Plan nicht betroffen sind (Ziffer 2.6).
- aufgrund einer durchgeführten Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG neben den Belangen des Denkmalschutzes keine UVP-relevanten Punkte anzusprechen sind (Ziffer 5.5).

Damit liegen alle Voraussetzungen für ein Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung vor.

Sofern ESWE Verkehr einen besonderen Wert auf die Rechtswirkungen der Planfeststellung - bei vorliegender Planung wäre allein die Konzentrationswirkung von Bedeutung - legen sollte, so könnte sie eine statt der Planfeststellung eine Plangenehmigung für das Vorhaben beantragen. Auch hierdurch könnte das Zulassungsverfahren etwas verkürzt werden, wenn auch nicht in dem Maße wie bei einem Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung.

+

+

**Verteiler:**

Dezernat IV z.w.V.

Ludwig  
Ortsvorsteher